

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lenggries



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung einer Einbeziehungssatzung in der Gemeinde Lenggries,
für den Bereich „Jachenauer Straße - Griesweg“ hier 1. Auslage**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 beschlossen, eine Einbeziehungssatzung aufzustellen für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2906, Gemarkung Lenggries, zur Schaffung von Baurecht zur Umsetzung eines Nahwärmeversorgungsnetzes mit Hack-schnitzel und einem entsprechenden Lager hierfür. Es erfolgte über ein beauftragtes Planungsbüro die Erstellung eines Satzungsentwurfes für besagten Bereich. Dieser wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.10.2025 zur Billigung vorgetragen.

In der Zeit vom 05.11.2025 bis einschließlich 04.12.2025 erfolgte die erste Auslage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Entsprechende Hinweise zum Inhalt und Anpassungsvorschläge wurden eingearbeitet.

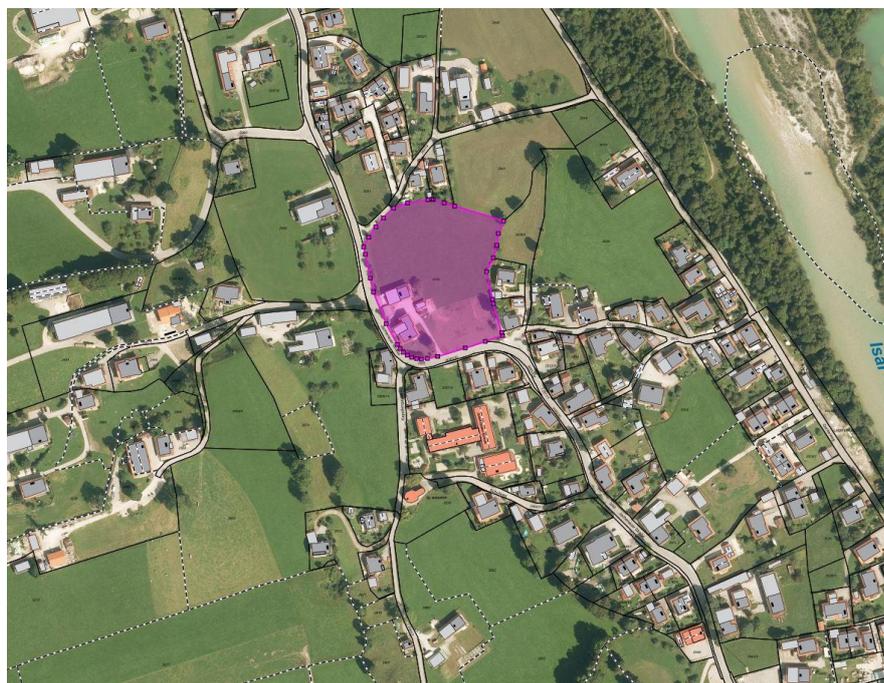
Es erfolgt nun die erste Auslage nach §§ 3 und 4 BauGB, mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme bei den Trägern öffentlicher Belange (TöB's) sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit am Aufstellungsverfahren.

Der gebilligte Entwurf, dieser Einbeziehungssatzung mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 27.10.2025 liegt in der Zeit vom

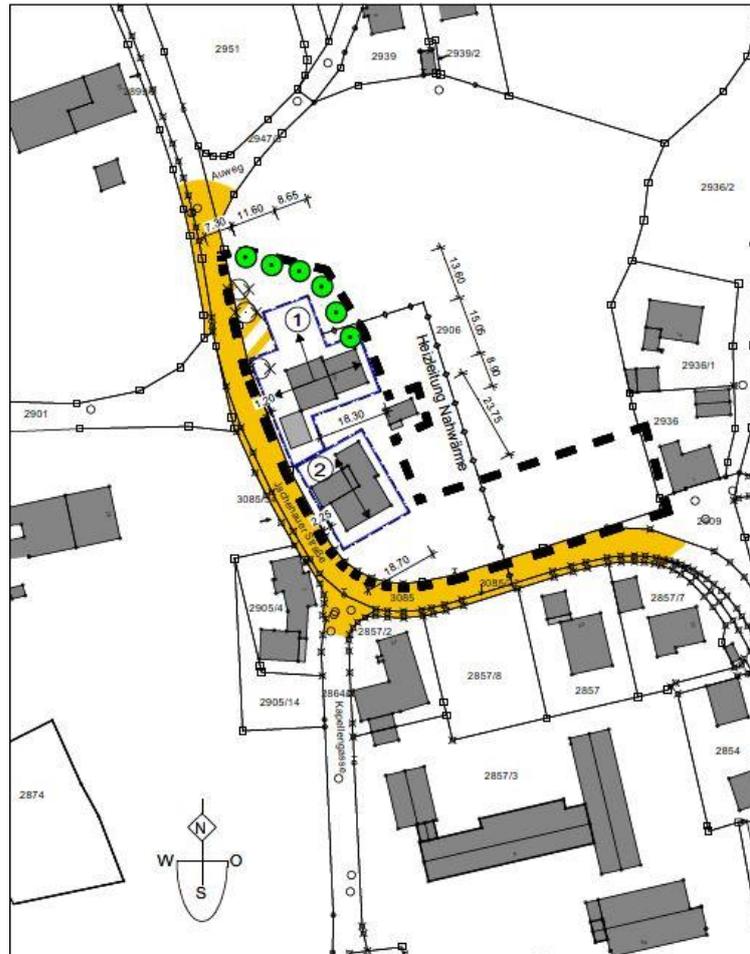
05.11.2025 bis einschließlich 04.12.2022

im Rathaus der Gemeinde Lenggries, Bauverwaltung, 1. Stock, Zimmer Nr. 103, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus; die vorgenannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Adresse:

<https://www.rathaus-lenggries.de/aktuelles/bekanntmachungen> abrufbar.



Auf Wunsch wird die Aufstellung der Satzung telefonisch oder im Rathaus näher erläutert.



Bestandteil der Ersten Auslage sind:

-  Entwurf der Einbeziehungssatzung Jachenauer Straße - Griesweg
-  Begründung zum Entwurf der genannten Einbeziehungssatzung

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung Jachenauer Straße – Griesweg unberücksichtigt bleiben können.

Lenggries, den 04.11.2025

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln.

ausgehängt am:

abgenommen am:

Im Original unterzeichnet

Franz Schöttl
2. Bürgermeister

Begründung

zur Einbeziehungssatzung

„Jachenauer Straße–Griesweg“

Fassung vom 27.10.2025

Gemeinde: Lenggries, Ortsteil Wegscheid
Landkreis: Bad Tölz – Wolfratshausen



1. Allgemeine Angaben

Voraussetzungen

Die Gemeinde Lenggries möchte im Ortsteil Wegscheid für den bestehenden Gewerbebetrieb eine betriebliche Erweiterung, eine zusätzliche Wohneinheit und die Unterbringung einer Hackschnitzelheizung durch diese Planung ermöglichen. Mit der Hackschnitzelheizung soll die Voraussetzung geschaffen werden, die in der Nähe umliegenden Gebäude, sowie der nahe gelegene Kindergarten und die nahe gelegene Schule mit Nahwärme zu versorgen. Durch die Planungsmaßnahme wird eine Teilfläche der Fl.Nr. 2906 mit ca. 3500m² in dem "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" mit dieser Einbeziehungssatzung mit einbezogen.

Im derzeitigen FNP ist die Teilfläche der Fl.Nr. 2906 als gemischte Baufläche dargestellt.

Lage und Bestand

Westlich und südlich verläuft direkt am Plangebiet angrenzend die Jachenauer Straße auch als Durchfahrtstraße durch den Ortsteil Wegscheid. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

2. Planungsziele und Zweck

Es soll in der Parzelle 1 die Unterbringung der Hackschnitzelheizung, Betriebserweiterung und die Wohnmöglichkeit geschaffen werden. Die max. Grundfläche für das Hauptgebäude der Parzelle 1 soll 420m² betragen. In der Parzelle 2 soll für das Bestandsgebäude die max. Grundfläche für das Hauptgebäude 320m² betragen.

Im Rahmen der Einbeziehungssatzung erfolgt die Angliederung an das bestehende Wohngebiet.

Ergänzend zur Baulandentwicklung ist die Gemeinde bemüht, auch Möglichkeiten für einzelne ortsansässige Bauwerber, für den Erhalt und maßvolle Erweiterung des bestehenden Betriebes, Baurecht zu schaffen. Durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung wird den ortsplangerischen Zielen der Gemeinde entsprochen und die bauliche Nutzung im Plangebiet neu geordnet.

3. Flächennutzung, Erschließung, Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Hackschnitzelheizung zur Nahwärmeversorgung vorgesehen. Die Anlieferung der Biomasse für die Hackschnitzelheizung soll über die Private Verkehrsfläche in Anbindung an die Jachenauer Straße stattfinden.

Für die Teilfläche der Fl.Nr. 2906 sind überbaubare Grundflächen und entsprechende Bauräume für die Hauptgebäude festgesetzt.

Das Gebiet ist über die Jachenauer Straße angebunden, Strom- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung des Schmutzwassers werden über die öffentlichen Leitungsnetze sichergestellt. Die gemeindliche Entwässerungssatzung ist einzuhalten. Die Leitungsrechte für die zukünftige Nahwärmeversorgung müssen jedoch über die entsprechenden Flurstücke in Form von Grunddienstbarkeiten eingetragen werden.

Das anfallende Niederschlagswasser ist oberflächlich über eine belebte Bodenschicht nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) zu versickern.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Ermittlung der Eingriffsschwere aus Fläche für den geplanten Gebäudeneubau mit privater Verkehrsfläche im Verhältnis zur angesetzten Baufläche (Eingriffsfaktor)

Gebäudegrundfläche Hauptgebäude Parzelle 1 = 420m²

Gebäudegrundfläche Hauptgebäude Parzelle 2 = 320m²

Zulässige Grundflächen: 420m²+320m² = 740m²

Zur Ermittlung der Eingriffsschwere wird eine Baufläche von ca. 720 m² in Ansatz gebracht (siehe Lageplan Ausgleich).

Auf dieser Teilfläche soll ein Gebäudeneubau mit ca. 170m² und eine private Verkehrsfläche mit ca. 115m² errichtet werden.

Versiegelung: 170m²+115m² = 285m²

$285\text{m}^2/720\text{m}^2 = 0,396$; daraus folgt ein Eingriffsfaktor von 0,40.

Es wird ein Eingriffsfaktor von 0,4 angesetzt.

Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen

Da für die Einbeziehungssatzung als gemischte Baufläche „Jachenauer Straße-Griesweg“ die Anwendung der Eingriffsregelung für die vereinfachte Vorgehensweise nicht zur Anwendung kommt, ist hier das Regelverfahren anzuwenden.

Der vorliegende Bestand wird erfasst und bewertet. Hierbei wird die Erfassung von Biotop- und Nutzungstypen (BNT) mit geringer, mittlerer und hoher naturschutzfachlicher Bedeutung bewertet.

Für die geringe und mittlere naturschutzfachliche Bedeutung kann die Schwere der Beeinträchtigung über die Grundflächenzahl (GRZ) oder ein Eingriffsfaktor als Beeinträchtigungsfaktor ermittelt werden.

Für die hohe Bedeutung wird die Schwere mit einem Beeinträchtigungsfaktor von 1 ermittelt.

Für die flächenbezogenen Biotop- und Nutzungstypen mit geringer und mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung wird eine vereinfachte Erfassung, Beschreibung und Einordnung anhand der Listen 1a und 1b erfolgen.

Für die flächenbezogenen Biotop- und Nutzungstypen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung muss eine flächenscharfe Erfassung vorgenommen werden.

Die Bewertung des Ausgangszustandes für mit geringer und mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung erfolgt anhand des Mittelwertes der entsprechenden Grundwerte der Biotop- und Nutzungstypen.

BNT ohne naturschutzfachlicher Bedeutung werden mit 0 WP bewertet.

BNT mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (1-5WP nach Biotopwertliste) werden pausch. mit 3 WP bewertet.

BNT mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (6-10WP nach Biotopwertliste) werden pausch. mit 8 WP bewertet.

BNT mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung werden mit den jeweiligen Wertpunkten nach Biotopwertliste mit 11, 12, 13, 14 oder 15WP bewertet.

Entsprechende Biotop- und Nutzungstypen sind als Eingriff in der Bestandserfassung und als Ausgleichsumfang entsprechend nachfolgend erfasst und bewertet.

Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Berücksichtigte Vermeidungsmaßnahmen in der Planung

Schutzgut: Tiere und Pflanzen

- **Beschreibung:**

Die zulässige geplante überwiegende Nutzung der Fläche, bleibt hinsichtlich der bestehenden Nutzung größtenteils unverändert. Nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an und bleiben wegen seiner Außenbereichslage unbebaut erhalten. Durch die geplante Obstbaumpflanzung wird ein neuer Lebensraum für Vögel und Kleintiere geschaffen.

- **Geplante Minimierungsmaßnahmen:**

- Gehölzbeseitigung nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- Obstbaumpflanzung als Lebensraum für Vögel und Kleintiere

- **Auswirkungen:**

Es sind nur geringe negative Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut: Wasser

- **Beschreibung:**

Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung sind keine Wasserschutzgebiete verzeichnet und keine Gewässer vorhanden. Im Bereich wird ein sickerfähiger Untergrund und ausreichend großer und intakter Grundwasserflurabstand angenommen. Durch die geringe Versiegelung und Sickerfähigkeit des Untergrundes im Plangebiet erscheint eine Regenwasserversickerung ohne negative Auswirkungen gegeben. Die Bodenfunktion verbleibt weiterhin erhalten.

- **Geplante Minimierungsmaßnahmen:**

- versickerungsfähige Beläge für oberirdische Stellplätze
- Niederschlagswasserbeseitigung über belebte Bodenzone
- geringe zusätzliche Versiegelung

- **Auswirkungen:**

Es sind durch die Minimierung nur geringe Erheblichkeiten zu erwarten.

Schutzgut: Boden

(siehe Schutzgut Wasser)

Schutzgut: Klima/Luft

- **Beschreibung:**

Der Einbeziehungsbereich liegt östlich der Jachenauer Straße. Im Norden und Osten liegen landwirtschaftlich genutzte Grünflächen. Im Umgriff der Einbeziehungssatzung grenzt Wohnbebauung teils locker bebaut an. Die Wirkung auf Klima und Luft wird durch die Planung nicht maßgeblich verändert.
- **Geplante Minimierungsmaßnahmen:**
 - Gebäudehöhe wird durch die einzuhaltende Ortsgestaltungssatzung festgesetzt.
- **Auswirkungen:**

Es sind nur sehr geringe negative Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut: Landschaftsbild

- **Beschreibung:**

Der Einbeziehungsbereich schließt unmittelbar an vorhanden Siedlungsflächen und schließt an die vorhandene Bebauung an. Das geplante Gebäude passt sich der angrenzenden Bebauung an.
- **Geplante Minimierungsmaßnahmen:**
 - Einbindung in die bestehende Siedlungsstruktur
 - Bestehender Ortsrand bleibt erhalten
- **Auswirkungen:**

Es sind nur geringe negative Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut: Mensch

- **Beschreibung:**

Die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets bleiben erhalten.

Das Umfeld vom Plangebiet ist durch angrenzende Sondernutzungen, insbesondere durch Kindergarten, Schule und Wohnnutzungen vorbelastet. Die Erholungsnutzung wird nicht beeinflusst.
- **Geplante Minimierungsmaßnahmen:**
 - Standortwahl mit Vorbelastung (angrenzende Flächen für die Landwirtschaft, Kindergarten, Schule und Wohnen.)
 - Keine Ansiedlung von Gewerbe mit störenden Emissionen.
- **Auswirkungen:**

Es sind nur sehr geringe negative Auswirkungen zu erwarten.

Ermittlung Ausgleichsbedarf

Bestandserfassung

Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume				
Bezeichnung	Fläche (m²)	Wertpunkte (WP)	GRZ / Eingriffsfaktor	Ausgleichsbedarf (WP)
Intensivgrünland G11 Baufläche der Parzelle 1	720	3	0,4	864
				0
alle übrigen Flächen im Plangebiet <u>ohne Eingriff</u>	0	0	0	0
Summe	720 m²			864
Planungsfaktor	Begründung			Sicherung
-	-			-
Summe (max 20%)				0%
Summe Ausgleichsbedarf (WP)				864

Ausgleich und Ersatz

Es ist ein Ausgleich in Höhe von 864 Wertpunkte somit erforderlich. Der Ausgleich erfolgt innerhalb vom Plangebiet auf Fl.Nr 2906 der Gemeinde und Gemarkung Lenggries .

Durch die Festsetzungen in der Einbeziehungssatzung ist, aufgrund der festgelegten Baugrenzen im Plangebiet, das Gebiet mit niedrigem Nutzungs-, bzw. Versiegelungsgrad einzustufen.

Zudem wird dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden Rechnung getragen.

Von den 6 zu pflanzenden Obstbäumen im Bereich der Ortsrandeingrünung dienen 3 Bäume mit ihren entsprechenden Flächen als Ausgleich.

Die weiteren 3 zu pflanzenden Bäume dienen als Ersatz für die 3 zu entfernenden Bestandsbäume, welche sich innerhalb der festgesetzten privaten Verkehrsfläche befinden.

Durch die Festsetzung zu pflanzender Bäume wird die gewünschte gestalterische Wirkung des Bebauungskonzeptes und seine Integration in das Orts- und Landschaftsbild unterstützt. Einzelbaumentnahmen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen.

Die Baumfällung darf nur in den Wintermonaten (von Anfang Oktober bis Ende Februar), also nur außerhalb der Brutzeit, durchgeführt werden.

Pflanzliste

Heimische Obstbäume

Malus domestica "Topaz"	Apfelbaum
Malus sylvestris	Holzapfel
Pyrus	Birnbaum
Prunus	Kirschbaum

Umfang und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

Kompensation durch Aufwertungsmaßnahme

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume												
Maßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der BNT-Liste			Prognosezustand nach der BNT-Liste				Ausgleichsmaßnahme				
	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Berücksichtigung Prognosewert	Fläche (m²)	Aufwertung	Entsiegelungs-faktor	Aufwertungsumfang in WP	
A1	G11	Intensivgrünland	3	B312	Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland mittlere Ausprägung >25 Jahre mit Timelag	9	-1	173	5	0	865	
											0	
											0	
Summe Ausgleichsumfang in Wertpunkten								865	WP			
Bilanzierung												
Summe Ausgleichsumfang								865	WP			
Summe Ausgleichsbedarf								864	WP			
Differenz								+	1	WP		

Durch die Pflanzung von 3 Obstbäumen kann der Ausgleichsbedarf **von 864 WP** vollständig kompensiert werden.

Zudem werden 3 Obstbäume als Ersatz für zu entfernende Bäume gepflanzt.



Lageplan Ausgleich

Lenggries, _____2025

Planungsbüro Gerg

1. Bürgermeister Stefan Klaffenbacher

Die Gemeinde Lenggries erhebt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 5 BauGB, sowie Art. 23 der Gemeindeordnung (MgVerf)



Satzung

§ 1 Geltungsbereich

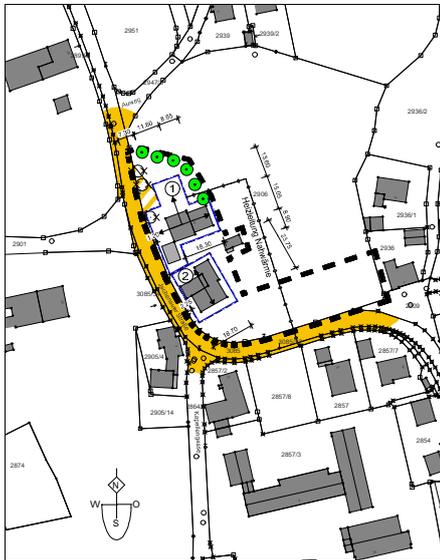
Die Grenzen der Außenbereichsfächen, die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden sind im Lageplan festgesetzt.

§ 2 Zulässigkeit

Innerhalb der Satzungsgebieten richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 30 BauGB) nach § 34 BauGB.



LAGEPLAN M= 1:1000



§ 3 Festsetzungen

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GR 20** 1.1 Die zulässige GR für das Hauptgebäude der Parzelle 1 beträgt max. 420m²; es sind zusätzlich Terrassen mit einer GR von max. 35m² sowie im Umfang von insgesamt weiteren 65m² vor die Außenwand vortretende Bauteile und untergeordnete Vorbauten (wie z.B. Balkone, eingeschossige Erker, Wintergärten, Außenterrassen, Eingangsüberdachungen) zulässig.
- GR 40** 1.2 Die zulässige GR für das Hauptgebäude der Parzelle 2 beträgt max. 320m²; es sind zusätzlich Terrassen mit einer GR von max. 45m² sowie im Umfang von insgesamt weiteren 85m² vor die Außenwand vortretende Bauteile und untergeordnete Vorbauten (wie z.B. Balkone, eingeschossige Erker, Wintergärten, Außenterrassen, Eingangsüberdachungen) zulässig.

2. BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

- 2.1 Baugrenze für Hauptgebäude
- 2.2 Firstrichtungen zwingend Parzelle 1, für Parzelle 1 ist eine Winkelbauweise mit gleicher Firsthöhe zulässig
- 2.3 Firstrichtung zwingend Parzelle 2

3. VERKEHRSLÄCHEN

- 3.1 Öffentliche Verkehrsfläche
- 3.2 Private Verkehrsfläche (Hackgutlieferung)

4. GRÜNORDNUNG

- 4.1 Zu pflanzende Obstbäume als Hochstamm, Standortabweichungen sind zulässig. 3 Obstbäume dienen als Ausgleich und 3 Obstbäume dienen als Ersatz. Hochstamm bis SW 16-18 cm. Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Ausfall unverzüglich in gleicher Qualität zu ersetzen.
- 4.2 Zu entfernter Baum

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 5.2 Maßzahl in Meter, z.B. 8,30 m
- 5.3 Neu zu verlegende Leitung für Heizung (Nahwärme) im Bereich der Leitung ist links und rechts je 0,5m ein Schutzbereich von Bebauung und Baumbewuchs frei zu halten.

§ 4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Flurstücksnummern
3. Bestehende Gebäude
4. Parzellennummer (z.B. 1)

5. Entwässerung

Für das abfließende, unverschmutzte Niederschlagswasser gelten die gemeindliche Entwässerungssatzung, Niederschlagswasserentsorgung (NWF) und die Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGW). Das anfallende Niederschlagswasser ist oberflächlich über eine beliebige Bodenschicht (mindest 20cm Oberboden) flächenteilig zu versickern. Kann die Flächenversickerung nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Riegeln oder Sickermohre anzustreben. Die punktuelle Versickerung über Sickerschächte ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen. In diesem Fall ist eine ausreichende Voreingriff vorzuziehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist durch einen Sickererprobung nachzuweisen. Das Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 138 und Merkblatt DWA M 153 sind zu beachten.

6. Starkniederschläge und Grundwasser

Die im Planungsbereich nicht bekannten Grund- und Hochwasserstände liegen in der Eigenverantwortung der Bauwerber. Ermittlungen der Grund- und Hochwasserstände sind vom Bauwerber zu ermitteln. Bei Hochwasserereignissen kann ein Eindringen von Grundwasser in die Kellergeschosse nicht ausgeschlossen werden. Durch Bauweise Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauwerk durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden. Kellergeschosse sollten druckwasserdicht ausgebildet werden. Bei einer zu erwartenden Bauwasserhaltung beim Baugrubenaushub, ist beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis (Art. 15 BayWG, Beschränkte Erlaubnis bzw. Art. 70 BayWG, Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) einzuholen.

7. Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle zu Tage tretende Botendenkmäler der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unterliegen. Sollten bei den Aushubarbeiten Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen. Die Aushubarbeiten sind dann zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

8. Ver- und Entsorgung

Alle Wohngebäude sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde anzuschließen. Die Entsorgung des Abwassers hat über die gemeindliche Kanalisation zu erfolgen. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind vor Bezugsfertigkeit anzuschließen.

9. Immissionsschutz

9.1 Im Baugebiet haben die Bauwerber die landwirtschaftlichen Immissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) die von angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen ausgehen, unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen.

9.2 Im Baugebiet haben die Bauwerber die Immissionen aus dem südlich gelegenen bestehenden Kindergarten und der bestehenden Schule, unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen.

10. Örtliche Bauvorschrift

Die Ortsgestaltungssatzung (OGS) der Gemeinde Lenggries der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.

Die Abstandflächensatzung der Gemeinde Lenggries der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.

Die Stützflächensatzung der Gemeinde Lenggries der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.

VERFAHRENSHINWEISE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Lenggries hat in der Sitzung vom 15.09.2025 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Jachenaus Straße - Griesweg" beschlossen.
- Die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange wurde am . . . 2025 bekannt gegeben.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom . . . 20 hat von . . . 20 bis . . . 20 stattgefunden.
- Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom . . . 2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom . . . 20 bis . . . 20 öffentlich ausgestellt.
- Die ermutzte, verkürzte Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange wurde am . . . 20 bekannt gegeben.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom . . . 20 hat von . . . 20 bis . . . 20 stattgefunden.
- Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom . . . 20 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom . . . 20 bis . . . 20 öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Lenggries hat mit Beschluss des Gemeinderats vom . . . 20 die Einbeziehungssatzung gen. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom . . . 20 als Satzung beschlossen.

Lenggries, den

Gemeinde Lenggries

Stefan Klaffenbacher, Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am . . . 2025 im Rathaus der Gemeinde Lenggries, Rathausplatz 1, zur Entscheidung niedergelegt. Der Satzungsbeschluss und die Niederlegung der Satzung wurden am . . . 2025 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich an der Gemeindefeile bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Lenggries, den

Gemeinde Lenggries

Stefan Klaffenbacher, Erster Bürgermeister

GEMEINDE LENGGRIES

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen



Einbeziehungssatzung "Jachenaus Straße - Griesweg"

Fassung vom

27.10.2025

Gemeinde Lenggries

Rathausplatz 1

83661 Lenggries

Tel.: 08042/5008-0

Verfasser

Planungsbüro Peter Gerg

Stefan-Glonner-Str.6

83661 Lenggries

Tel.: 08042/509028 Fax 08042/509027